

**Verordnung
über die Tagesschule
der
Einwohnergemeinde
Eriz**



9. April 2014

Der Gemeinderat Eriz erlässt, gestützt auf

- das Volksschulgesetz des Kantons Bern vom 29. Januar 2008 (VSG; BSG 432.210), Artikel 14 d – h
- die Tagesschulverordnung des Kantons Bern vom 28. Mai 2008 (TSV; BSG 432.211.2)
- Art. 12 des Organisationsreglementes vom 13. Dezember 2003
- Art. 14 des Schulreglementes vom 3. Dezember 2011

folgende

Tagesschulverordnung

Angebot

Artikel 1

¹ Die Tagesschule bietet Betreuung ausserhalb der Unterrichtszeit für alle Kinder und Jugendlichen an, die eine Schule oder einen Kindergarten der Gemeinde besuchen. An allgemeinen Feiertagen und während der Schulferien ist die Tagesschule geschlossen.

² Das Tagesschulangebot umfasst von Montag bis Freitag folgende Module:

- a) Frühbetreuung bis Schulbeginn
- b) Mittagsbetreuung
- c) Nachmittagsbetreuung an schulfreien Nachmittagen oder nach der Schule.

³ Sobald zehn Kinder der Gemeinde ein Tagesschulmodul nachfragen, wird dieses angeboten.

⁴ Der Gemeinderat kann auch bei weniger als zehn Anmeldungen ein entsprechendes Modul anbieten.

Bereitstellung

Artikel 2

Das Tagesschulangebot der Gemeinde Eriz wird jeweils für die Dauer eines Schuljahres garantiert.

Anmeldung

Artikel 3

¹ Die definitive Anmeldung zur Teilnahme am Tagesschulangebot erfolgt mit der jährlichen Umfrage im Frühling.

² Sie ist verbindlich für ein Schuljahr.

³ In begründeten Fällen werden Anmeldungen auch nach dem Anmeldetermin berücksichtigt.

⁴ Die Anmeldung hat für jedes Schuljahr neu zu erfolgen.

⁵ Kann ein Modul mangels Teilnahme nicht angeboten werden, besteht kein Anspruch auf eine Ersatzleistung durch die Gemeinde.

Abmeldung

Artikel 4

¹ Eine Abmeldung während dem laufenden Schuljahr ist grundsätzlich nicht möglich.

² Bei Wegzug aus der Gemeinde können Kinder und Jugendliche mit einer Frist von zwei Monaten auf ein Monatsende schriftlich abgemeldet werden.

Ausschuss

Artikel 5

¹ Fällt ein Kind durch unakzeptables Verhalten auf, kann es von der Tagesschule ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt nach den Vorschriften von Artikel 28 VSG.

² Werden die Elterngebühren für die Betreuung und die Mahlzeiten nicht bezahlt, kann den Eltern im folgenden Schuljahr die Aufnahme des Kindes in die Tagesschule verweigert werden. Der Entscheid liegt bei der zuständigen Behörde.

Elterngebühren

Artikel 6

¹ Zur Festsetzung der Betreuungsgebühr pro Kind und Stunde füllen die Eltern oder Erziehungsberechtigten einmal jährlich bei der Anmeldung eine Selbstdeklaration über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse aus.

² Die Eltern ermächtigen die Gemeinde, die relevanten Daten (Einkommens- und Vermögensverhältnisse) direkt den Steuerdaten zu entnehmen.

³ Die Elterngebühren werden pro Schuljahr in Teilrechnungen fällig. Die Rechnungsstellung und das Inkasso erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.

Mahlzeitengebühren

Artikel 7

¹ Die Gebühren des Mittagessens betragen 5.00 Franken für Kinder der Basisstufe, ab der 3. Klasse 6.00 Franken pro Kind.

² Die Betreuungspersonen zahlen keine Mahlzeitengebühren.

Versicherung

Artikel 8

¹ Die Kinder sind privat gegen Unfall zu versichern.

² Die Betreuungspersonen sind durch die Gemeinde gegen Haftpflicht versichert.

Abwesenheiten und
Beitragsreduktion

Artikel 9

¹ Vorübergehende Abmeldungen haben grundsätzlich keine Beitragsreduktion zur Folge.

² Bei krankheits- oder unfallbedingten Abmeldungen, die länger als eine Woche dauern, werden die Elterngebühren auf Gesuch hin und nach Vorlage eines Arztzeugnisses erlassen.

³ Bei schulisch bedingten Abwesenheiten infolge Landschulwoche, Schulreise, Sporttag und dergleichen sind keine Elterngebühren geschuldet.

Leitung	Artikel 10 ¹ Die Tagesschulleitung ist pädagogisch oder sozial-pädagogisch ausgebildet. ² Sie ist für alle betrieblichen und pädagogischen Belange sowie für die Personalführung und die Kommunikation verantwortlich. ³ Die Tagesschulleitung ist der Schulkommission unterstellt. Diese erlässt ein Pflichtenheft.
Betreuungspersonen	Artikel 11 Sitzungszeiten sowie Vor- und Nachbereitung der Betreuung sind in der Pauschalentschädigung inbegriffen.
Elternarbeit	Artikel 12 Die Tagesschule pflegt eine offene und konstruktive Zusammenarbeit mit den Eltern und gewährleistet eine regelmässige und gute Information.
Inkrafttreten	Artikel 13 Diese Verordnung tritt rückwirkend am 1. Januar 2014 in Kraft und ersetzt die Verordnung vom 16. Dezember 2010.

Genehmigung

Diese Verordnung wurde durch den Gemeinderat Eriz am 9. April 2014 genehmigt.

Eriz, 9. April 2014

Gemeinderat Eriz

Der Präsident Die Sekretärin

sign. Daniel Jost sign. Charlotte Küenzi

Auflagezeugnis

Der Erlass und die Inkraftsetzung dieser Verordnung wurden unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im amtlichen Anzeiger vom 17. April 2014 publiziert.

Eriz, 17. April 2014

Gemeindeverwaltung Eriz
Die Gemeindeverwalterin:

sign. Charlotte Küenzi